



Betreff

Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen in Beihilfeangelegenheiten

I. Beschluss

Gremium

Datum

Sitzungsteil	öffentlich	Abstimmungsergebnis				
		einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
			angen.	abgel.		
			X			8

Die Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen in Beihilfeangelegenheiten wird gemäß Art. 37 Abs. 2 GO auf den Oberbürgermeister delegiert.

II. Eintrag in die Niederschrift

SP-Nr.

III. POA/B z.w.V.

Fürth, 24.06.2009

Unterschrift der/des Vorsitzenden